



# Liechtenstein

**Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19**

**des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984  
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche  
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vaduz, 27. Oktober 2008

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

I.	Liechtenstein im Überblick .....	5
1.	Politische und soziale Strukturen .....	5
2.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen .....	6
3.	Überblick über die Mitgliedschaften Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen .....	8
II.	Umsetzung des Übereinkommens .....	10
	Artikel 1.....	10
	Artikel 2.....	10
	Artikel 3.....	15
	Artikel 4.....	17
	Artikel 5.....	19
	Artikel 6.....	20
	Artikel 7.....	21
	Artikel 8.....	23
	Artikel 9.....	24
	Artikel 10.....	24
	Artikel 11.....	24
	Artikel 12.....	28
	Artikel 13.....	28
	Artikel 14.....	30
	Artikel 15.....	31
	Artikel 16.....	31

## **Vorwort**

Liechtenstein engagiert sich traditionell stark für den Kampf gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Dies beinhaltet das Eintreten für die internationalen Standards im Rahmen von multilateralen Gremien und Verhandlungen. Ganz besonders bedeutet es aber auch, diese Standards im eigenen Land sorgfältig umzusetzen. Erfreulicherweise kann festgehalten werden, dass im Berichtszeitraum von September 1998 bis August 2008 in Liechtenstein keine Fälle von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verzeichnen waren.

Mit der Überzeugung, dass das Zusammenspiel zwischen externer Überprüfung und nationaler Präventionsarbeit ein effektives Mittel zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist, hat Liechtenstein sich aktiv an der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) beteiligt und es anschliessend rasch ratifiziert. Es wurde von Liechtenstein am 3. November 2006 ratifiziert und trat am 3. Dezember 2006 in Kraft. Damit ist in der Berichtsperiode neben dem Internationalen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) und dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) ein weiteres Instrument dazugekommen, welches spezifisch auf die Bekämpfung und insbesondere auf die Prävention solcher Menschenrechtsverletzungen ausgerichtet ist.

Liechtenstein schätzt den Dialog mit international ausgewiesenen Experten und hat in der Vergangenheit immer wieder wertvolle Impulse und Anregungen daraus ziehen können. Der letzte Austausch mit dem Ausschuss gegen die Folter (CAT) fand im Mai 1999 anlässlich der Vorstellung des ersten Zusatzberichtes statt. Der Ausschuss bestätigte damals dem Land Liechtenstein eine sehr gute Umsetzung des Übereinkommens. Nachdem die gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechende Praxis für längere Zeit unverändert geblieben sind, wurde in der Folge darauf verzichtet, weitere Zusatzberichte einzureichen. Die Ausgangslage hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes sowie des teilrevidierten Jugendgerichtsgesetzes und der neu geschaffenen Bestimmungen zum Zeugenschutz in der Strafprozessordnung Anfang 2008 geändert. Die neuen und deutlich verbesserten Rahmenbedingungen erlauben es der Regierung, hiermit einen weiteren Zusatzbericht einzureichen.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Besuche des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Liechtenstein statt: in den Jahren 2002 und 2007. Seit Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 1. Januar 1992 ist das CPT berechtigt, in Liechtenstein Gefängnisse und ähnliche Institutionen zu besuchen. Der letzte Besuch erfolgte vom 5. bis 9. Februar 2007. Der Bericht des CPT vom 6. Juli 2007 sowie die Stellungnahme der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 18. Dezember 2007 zum erwähnten Bericht und den Empfehlungen des Komitees sind veröffentlicht worden. Wie alle Länderberichte und Empfehlungen internationaler Gremien im Menschenrechtsbereich sind diese auf der Internetseite [www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li) (Rubrik Staat - Aussenpolitik – Menschenrechte – Folter) zugänglich.

Liechtenstein ratifizierte das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 2. November 1990, woraufhin es am 2. Dezember 1990 für Liechtenstein in Kraft trat. Der Ausgangsbericht Liechtensteins wurde im November 1994 und der erste Zusatzbericht im Mai 1999 vom Ausschuss gegen die Folter geprüft. Der vorliegende zweite Zusatzbericht deckt den Zeitraum von September 1998 bis August 2008 ab. Aufgrund des langen Zeitraums wird der vorliegende Bericht im Sinne eines Ausgangsberichts erstellt, d.h. es wird insbesondere von Querverweisen auf frühere Berichte abgesehen. Der zweite Zusatzbericht gilt gleichzeitig als dritter, vierter und fünfter Bericht zum Übereinkommen. Der erste Teil enthält allgemeine Informationen über das Land Liechtenstein sowie den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Der zweite Teil wurde gemäss den Richtlinien in Dokument HRI/GEN/2/rev.5/Add.2 vom 29. Mai 2008 erstellt und enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

# I. Liechtenstein im Überblick

## 1. Politische und soziale Strukturen

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km<sup>2</sup>. Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. In der dualistischen Staatsform ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weitreichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber. 1'000 Bürger und Bürgerinnen bzw. drei Gemeinden können eine Gesetzesinitiative einbringen. 1'500 Unterschriften bzw. die Beschlüsse von vier Gemeinden sind notwendig für eine Initiative zur Verfassungsänderung. Für das Referendum zu Gesetzes- bzw. Verfassungsbeschlüssen des Landtags gelten dieselben Mindestzahlen. Das Referendum kann innerhalb von 30 Tagen ergriffen werden.

Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegenüber dem Ausland. Er ernennt auf Vorschlag des Landtags die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, die vom Landtag auf Vorschlag eines speziellen Auswahlgremiums gewählt werden. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten und der Gegenzeichnung durch den Regierungschef. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, besteht aus 25 Abgeordneten, die in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen alle vier Jahre nach dem Proporzsystem gewählt werden. Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, zahlreiche diplomatische Vertretungen im Ausland und Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit. Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen. Gemäss Art. 4 der Verfassung steht

den einzelnen Gemeinden das Recht zu, mittels Abstimmung sowie gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung aus dem Staatsverband auszutreten.

Ende 2007 wies Liechtenstein eine Wohnbevölkerung von 35'365 Personen auf (Stand 31.12.2007) und hat damit etwa die Grösse einer Kleinstadt. Rund 34 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer, wovon 49 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stammen<sup>1</sup> (vor allem aus Österreich und Deutschland) sowie aus der Schweiz. Rund 21 Prozent der ausländischen Bevölkerung stammt aus anderen Ländern. Insgesamt sind über 90 Nationen in Liechtenstein vertreten. Ende 2006 waren 17 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 12 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Das durchschnittlich erreichte Alter der Frauen lag im Jahr 2006 bei knapp 80 und bei den Männern bei gut 70 Jahren. Die Religionszugehörigkeit stellt sich gemäss der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2000 folgendermassen dar: 78.4 Prozent der Gesamtbevölkerung sind römisch-katholisch, 8.3 Prozent evangelisch und 4.8 Prozent islamisch. Vier Prozent der Bevölkerung machte über ihre Konfession keine Angaben. Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

## **2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen**

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Dazu gehören das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe, die Achtung und der Schutz der Menschenwürde, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung von Frau und Mann, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Bildung, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt zudem fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegengleich) geregelt sind.

Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welchen Rang Staatsverträge innerstaatlich einnehmen. Völkerrechtliche Abkommen können materiell Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang haben. Seit der Verfassungsrevision von 2003 sieht die Verfassung aber die Überprüfbarkeit der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof vor, sodass diese formell jedenfalls Unterverfassungsrang haben. Gleichzeitig können aber gemäss Staatsgerichtshofgesetz zahlreiche staatsvertragliche Individualrechte wie verfassungsmässige Rechte mit Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden und haben

---

<sup>1</sup> Dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen an.

somit materiell Verfassungsrang. Dies gilt explizit für die EMRK, den UNO-Pakt II sowie die Übereinkommen gegen die Folter, die Geschlechter- und die Rassendiskriminierung; implizit aber auch für die EWR-Grundfreiheiten. Im Übrigen richtet sich der Rang einer Völkerrechtsnorm grundsätzlich nach dem Inhalt der betreffenden Regelung. Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt den vom Landtag ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen innerstaatlich jedenfalls Gesetzesrang zu. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens an Teil des nationalen Rechts. Es ist auch direkt anwendbar, sofern dessen Bestimmungen hierfür spezifisch genug sind.

Die Gerichtsbarkeit teilt sich in die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Zivil- und teilweise auch die Straferichtsbarkeit werden in erster Instanz von Einzelrichtern am Landgericht wahrgenommen, ansonsten entscheiden ausnahmslos Kollegialgerichte. Bevor im streitigen Zivilverfahren Klage erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann geklagt werden. In zweiter Instanz entscheidet als Berufungsinstanz das Fürstliche Obergericht, in dritter als Revisionsgericht der Fürstliche Oberste Gerichtshof. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt. Der verwaltungsinterne Instanzenzug geht an die Regierung oder an die Verwaltungsbeschwerdekommission. Deren Entscheidungen sowie die Entscheidungen von anstelle der Regierung tätigen Kommissionen können an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden. Der Staatsgerichtshof prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Verfassungs- bzw. Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen. Verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen kann der Staatsgerichtshof aufheben; bei verfassungswidrigen Staatsverträgen kann er deren innerstaatliche Nichtanwendung verfügen. Allerdings werden alle Staatsverträge im Rahmen des Ratifikationsverfahrens von den zuständigen Stellen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin geprüft. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört auch der Schutz der verfassungsmässig garantierten sowie der erwähnten völkerrechtlichen Individualrechte, welche mittels Verfassungsbeschwerde gegen alle letztinstanzlichen zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geltend gemacht werden können.<sup>2</sup> Nach Erschöpfung des nationalen Instanzenzugs kann wegen Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, in Kraft für Liechtenstein seit 8. September 1982, Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg erhoben werden.

---

<sup>2</sup> Es sind dies die EMRK, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

### **3. Überblick über die Mitgliedschaften Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen**

Liechtenstein hat als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies unter anderem:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle

- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten
- Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
- Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

## **II. Umsetzung des Übereinkommens**

### **Artikel 1**

*Dieser Artikel definiert den Begriff „Folter“ im Rahmen der vorliegenden Konvention.*

Der Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wird durch Art. 27bis Abs. 2 der Landesverfassung (LV) gewährleistet. Der Begriff Folter wird weder in der erwähnten Bestimmung der Landesverfassung noch in der nachgeordneten Gesetzgebung definiert. Auch das von Liechtenstein ebenfalls ratifizierte Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe enthält keine entsprechende Definition des Begriffs Folter. Hinzuweisen ist jedoch auf Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, die für Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft getreten ist. Die erwähnte Bestimmung untersagt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Strassburg hat sich in verschiedenen Entscheidungen mit dem Begriff der Folter einerseits bzw. demjenigen der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung andererseits beschäftigt. Letzteres liegt gemäss EGMR erst vor, wenn die beanstandete Behandlung ein Mindestmass an Schwere („un minimum de gravité“) erreicht, da Verurteilung und Bestrafung immer erniedrigend sei. Auch das vorliegende Übereinkommen nimmt Schmerzen oder Leiden im Zusammenhang mit gesetzlich zulässigen Sanktionen von seinem Anwendungsbereich aus. Die Schwelle zur Folter ist erst erreicht, wenn es sich um vorsätzliche, unmenschliche Behandlungen handelt, welche grossen und grausamen Schmerz oder Leid verursachen. Es hafte ihr eine besondere Ruchlosigkeit („spéciale infamie“) bzw. ein besonderes Brandmal („spécial stigma“) an. Es handelt sich jedoch dabei nicht um eine umfassende Definition, wie sie in Art. 1 des Übereinkommens enthalten ist. Da es sich bei letzterer um die einzige umfassende Begriffsbestimmung handelt, muss diese seit Inkrafttreten des Übereinkommens als für Liechtenstein massgebend betrachtet werden.

### **Artikel 2**

*Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame Massnahmen zur Verhinderung von Folter zu treffen.*

#### Absatz 1

#### Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wird, wie bereits erwähnt, durch Art. 27bis Abs. 2 der Landesverfassung (LV) gewährleistet. Die-

se Bestimmung wurde im Jahr 2005 in die Landesverfassung eingefügt. Sie lautet wie folgt: „Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. Dieses Grundrecht kann von jeder Person eingefordert werden. Das Verbot gilt absolut und kann weder durch Gesetz noch durch Notverordnungsrecht des Landesfürsten unterlaufen werden (Art. 10 Abs. 2). Weiter gilt in Liechtenstein aufgrund von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welche für Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft getreten ist, ein absolutes Folterverbot. Des Weiteren ist Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zu erwähnen, der für Liechtenstein am 10. März 1999 in Kraft getreten ist, und welcher ebenfalls ein Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vorsieht.

Auf die Bestimmungen, welche Folter und grausame oder erniedrigende Behandlung unter Strafe stellen, wird in den Ausführungen zu Art. 4 eingegangen. Von zentraler Bedeutung in der Bekämpfung von Folter sind des Weiteren die Rechte von Verhafteten im Zeitraum unmittelbar nach ihrer Verhaftung, so etwa das Recht auf unmittelbaren Zugang zu einem Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls auf konsularischen Schutz.

#### Rechte festgenommener Personen

Gemäss dem per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen § 128a StPO ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Verdacht und den Grund der Festnahme sowie darüber zu unterrichten, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen und er das Recht hat, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch gegen ihn Verwendung finden kann. Der festgenommene Beschuldigte darf sich gemäss § 30 Abs. 3 StPO mit seinem Verteidiger besprechen, ohne überwacht zu werden. Hiervon kann nur ausnahmsweise bei den Haftgründen der Verdunkelungs- und der Tatausführungsgefahr und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (Beeinträchtigung erheblicher Beweismittel oder Gefährdung von Leib und Leben oder anderen lebenswichtigen Interessen durch den Kontakt zwischen dem festgenommenen Beschuldigten und seinem Verteidiger) abgewichen werden. Die Strafprozessordnung schreibt die Bestellung eines Verteidigers für die Dauer, während der sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, zwingend vor (§ 26 Abs. 3). Wählt der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger, so stellt ihm das Gericht einen Verteidiger zur Seite.

Nach § 137 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 81 sowie Art. 87 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) ist der schriftliche wie auch der mündliche Verkehr mit der konsularischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verhaftete besitzt bzw. – im Fall der Staatenlosigkeit – in dem er sich gewöhnlich aufhält, gewährleistet. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich für Liechtenstein im Übrigen auch aus Art. 36 lit. b und c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, welches für Liechtenstein am 19. März 1967 in Kraft getreten ist.

### Verfahren, insbesondere gerichtliche Beurteilung

Gemäss § 128 Abs. 1 StPO hat der Untersuchungsrichter die Festnahme mit Beschluss anzuordnen, indem ihre Voraussetzungen individualisierend anzuführen sind. Eine Ausfertigung des Festnahmebeschlusses ist dem Verdächtigen (Beschuldigten) sogleich bei der Festnahme durch die vollziehenden Organe auszuhändigen oder innerhalb von 24 Stunden zuzustellen. Nach erfolgter Festnahme einer Person sieht das weitere Verfahren vor, dass die Staatsanwaltschaft nach § 128 Abs. 3 StPO unverzüglich, längstens jedoch binnen 48 Stunden nach der Festnahme den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft oder auf Freilassung bei Gericht einzubringen hat. Danach ist gemäss § 130 Abs. 1 StPO jeder Festgenommene vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft zu vernehmen. § 128 Abs. 3 StPO schreibt weiter vor, dass von der Festnahme (durch Sicherheitskräfte) sogleich der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft zu unterrichten sind. Die Staatsanwaltschaft ist ihrerseits nach § 129 Abs. 2 StPO gehalten, sogleich das Gericht über die erfolgte Festnahme zu orientieren.

Zum Verfahren zur Verhängung der Untersuchungshaft sowie zu deren Dauer ist festzuhalten, dass diese nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nur für eine bestimmte, im Beschluss des zuständigen Gerichts festzuhaltende Dauer verhängt werden darf. Die Durchführung einer Haftverhandlung, an der der Beschuldigte – soweit nicht krankheitsbedingt verhindert – teilzunehmen hat, ist zwingend vorgeschrieben. Der Beschuldigte muss durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 132a StPO). Bei der erstmaligen Verhängung der Untersuchungshaft beträgt die Haftfrist 14 Tage, einen Monat bei erstmaliger Fortsetzung der Untersuchungshaft, zwei Monate ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 132 StPO). Gegen den Beschluss des Haftrichters können der Staatsanwalt sowie der Beschuldigte binnen drei Tagen Beschwerde an das Obergericht erheben.

### Polizeihaft

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Landespolizei eine Person aus bestimmten Gründen vorübergehend, längstens jedoch 24 Stunden, in Gewahrsam nehmen kann (Art. 24 Bst. h Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Landespolizei vom 21. Juni 1989 [Polizeigesetz]). Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen. Ausserdem ist ihr Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu verständigen, soweit dadurch nicht der Zweck der Massnahme gefährdet wird.

Gestützt auf § 129 StPO kann der Verdächtige ausnahmsweise und nur unter strengen Voraussetzungen durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung festgenommen werden, damit er dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden kann. Auch dann ist der Festgenommene unverzüglich zur Sache und zu den Voraussetzungen der Festnahme zu vernehmen und wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund für seine Haft mehr vorhanden ist, sogleich frei zu lassen. Kommt eine Enthftung nicht in Betracht, so ist der Staatsanwalt unverzüglich zu verständigen. Erklärt der Staatsan-

walt, dass er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich zu enthaften.

#### Medizinische und seelsorgerische Betreuung

Der Zugang zu einem Arzt ist gewährleistet. Nach Art. 125 Abs. 5 StVG ist der Strafgefangene bei Aufnahme oder alsbald danach ärztlich zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste zwei Mal pro Monat eine Sprechstunde für Insassen des Landesgefängnisses durchführt. Es werden dabei individuelle Probleme und Konflikte thematisiert und bearbeitet. Gemäss Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste nützen durchschnittlich 4 Insassen pro Sprechstunde dieses Angebot. Ausserdem besteht jeden zweiten Donnerstag die Möglichkeit, seelsorgerische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

#### Verwertungsverbot von Aussagen unter Folter

Die Strafprozessordnung (StPO) enthält ferner Vorschriften über die zulässigen Befragungsmethoden. Nach deren § 151 dürfen bei der Vernehmung von Beschuldigten weder Versprechungen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Aussagen, die in Verletzung dieser Vorschriften erfolgen, sind vor Gericht nicht als Beweise zulässig und dürfen bei der Beweismwürdigung durch das Gericht nicht berücksichtigt werden. Ein Verstoss gegen dieses Verwertungsverbot kann im Rechtsmittelverfahren als prozessualer Nichtigkeitsgrund (§ 220 Ziff. 6 und 7 StPO) geltend gemacht werden.

#### Jugendgerichtsbarkeit

Zum Schutz von Jugendlichen sieht das Jugendgerichtsgesetz in seinem § 18 vor, dass das Vorverfahren nach Möglichkeit ohne den Beizug der Polizei erfolgen soll. Falls der Beizug der Polizei notwendig sein sollte, hat die Begleitung von Jugendlichen durch nicht uniformierte Polizei zu erfolgen. Das Gesetz sieht ferner vor, dass das Gericht einzelne oder besondere Erhebungen dem Amt für Soziale Dienste übertragen kann (§ 21).

Im Zusammenhang mit der Festnahme bzw. Befragung von Jugendlichen ist auf nachfolgende besondere Bestimmungen hinzuweisen: Jugendliche bis 18 Jahre können nach § 21a Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) verlangen, dass bei ihrer Befragung zur Sache bzw. bei der förmlichen Einvernahme durch Polizeiorgane oder das Gericht eine Vertrauensperson anwesend ist. Als solche kommen, nebst dem gesetzlichen Vertreter, der Erziehungsberechtigte, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Amtes für Soziale Dienste oder der Bewährungshilfe in Frage (§ 21a Abs. 2 JGG). Ausserdem ist, sofern der Jugendliche nicht sogleich wieder enthaftet werden kann, ohne unnötigen Aufschub der Erziehungsberechtigte über die Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten ste-

hen nach § 22 Abs. 1 JGG dieselben Mitwirkungsrechte im Rahmen der Untersuchung zu wie dem Beschuldigten selbst (etwa Fragerecht, Akteneinsicht). Er kann ihm, auch gegen seinen Willen, einen Verteidiger bestellen sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen

(§ 22 Abs. 3 JGG). Ferner beschränkt das Jugendgerichtsgesetz in seinem § 19 die Möglichkeit zur Verhängung von Untersuchungshaft für Jugendliche. Diese ist nur zulässig, wenn an ihrer Stelle kein gelinderes Mittel, wie etwa der Verbleib in der eigenen Familie oder Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer geeigneten Anstalt, treten kann. Ausserdem ist sie nur zulässig, wenn die mit der Verhängung verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen. Ausserdem sieht das Gesetz eine Beschränkung der Dauer der Untersuchungshaft auf 3 Monate bzw. bei Verbrechen auf 6 Monate vor. Nur im Falle eines Verbrechens, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht wird, darf die Dauer der Untersuchungshaft ein Jahr betragen. Im zuletzt genannten Fall darf die Untersuchungshaft nur dann länger als 6 Monate dauern, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrunds unvermeidbar ist. Ist bis zu den genannten Zeitpunkten die Schlussverhandlung noch nicht durchgeführt, so ist der jugendliche Beschuldigte sofort zu enthaften.

#### Absatz 2

In grundsätzlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die liechtensteinische Verfassung die Verhängung des Kriegsrechts oder ähnliche Instrumente, welche die Grundrechte der Staatsangehörigen vollständig aufheben könnten, nicht kennt. Zwar sieht Art. 10 Abs. 1 Satz 2 LV vor, dass der Landesfürst in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehrt (Notverordnungsrecht). Dieses Recht wird indes dahingehend einschränkt, als dadurch u.a. weder das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung noch die Regel „Keine Strafe ohne Gesetz“ beschränkt werden darf. Ausserdem treten Notverordnungen spätestens 6 Monate nach Erlass ausser Kraft (Art. 10 Abs. 2 LV).

#### Absatz 3

Ein Verstoss gegen das Folterverbot ist unter den in den Ausführungen zu Art. 4 erwähnten Strafbestimmungen grundsätzlich strafbar, unabhängig davon, ob der Täter aus eigenem Antrieb gegen das erwähnte Verbot verstossen hat, oder ob er von seinem Vorgesetzten dazu angehalten wurde. Nach liechtensteinischem Recht sind alle an einer strafbaren Handlung beteiligten Personen strafbar, d.h. sowohl der Täter selbst wie auch der Mittäter und der Anstifter oder der Gehilfe (§ 12 StGB). Die Weisung eines Vorgesetzten zur Vornahme einer gesetzeswidrigen, unter Strafe stehenden Handlung fällt als Rechtfertigungsgrund von vornherein ausser Betracht. Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit.

### Artikel 3

*Artikel 3 verbietet die Ausweisung, Rückführung oder Auslieferung von Personen in einen Staat, in dem sie gefoltert werden könnten.*

Der Artikel ist grundsätzlich ebenfalls direkt anwendbar, sodass sich der geforderte Schutz bereits direkt aus dem Übereinkommen ergibt. Indes wurde dieser Grundsatz in verschiedenen Gesetzen konkretisiert.

#### Auslieferung

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Person aus Liechtenstein in einen anderen Staat zur Strafverfolgung ausgeliefert werden darf, sind im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 15. September 2000 (Rechtshilfegesetz, RHG) geregelt. Dessen Art. 19 untersagt die Auslieferung, wenn zu befürchten ist, dass:

- „1. das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art. 3 und 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen habe
2. die im ersuchenden Staat verhängte oder zu erwartende Strafe oder vorbeugende Massnahme in einer den Erfordernissen der Art. 3 und 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht entsprechender Weise vollstreckt werden würde, ...“

Art. 3 der im RHG erwähnten Konvention (EMRK) statuiert ein Verbot der Folter sowie der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, währenddessen Art. 6 der Konvention ein faires Verfahren garantiert. Das liechtensteinische Recht geht damit über die Mindestanforderung des Übereinkommens hinaus.

Das Rechtshilfegesetz sieht für die Überprüfung eines Auslieferungsbegehrens ein mehrstufiges Verfahren vor. Die Überprüfung des Gesuchs sowie die Befragung des Auszuliefernden fallen in die Zuständigkeit des Landgerichts (erstinstanzliches Gericht), welches durch einen Landrichter als Einzelrichter handelt (Art. 26 RHG). Das Landgericht überweist das Gesuch nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen zusammen mit einem begründeten Antrag dem Obergericht (Berufungsgericht), welches als Kollegium über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet (Art. 33 RHG), womit allerdings noch nicht entschieden ist, dass die Person tatsächlich ausgeliefert wird. Erklärt das Obergericht eine Auslieferung für unzulässig, so ist das Ressort Justiz verpflichtet, das Gesuch abzulehnen (Art. 34 RHG). Gegen die Entscheidung des Obergerichts ist die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zulässig (Art. 77 Abs. 2 RHG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Diese Beschwerde besitzt keine aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs kann jedoch auf Antrag aufschiebende Wirkung gewähren (§ 242 StPO). Ob ein Begehren um Auslieferung schliesslich bewilligt wird, entscheidet abschliessend das Ressort Justiz nach Massgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Verkehrs. Es nimmt dabei Bedacht auf die Interessen Liechtensteins, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, und auf den Schutz der Men-

schenwürde. Gegen die Anordnung des Ressorts Justiz sind keine Rechtsmittel zulässig (Art. 77 Abs. 1 RHG). Die Durchführung der Auslieferung (bzw. Überstellung) der auszuliefernden Person erfolgt durch die Landespolizei.

### Abschiebung / Ausweisung

Im Bereich des Asylrechts statuiert Art. 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingengesetz) den Grundsatz der Nichtrückweisung (Non-Refoulement): „Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 5 gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass sie zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird.“ In Art. 5 des Flüchtlingsgesetzes wird definiert, was unter einem „Flüchtling“ zu verstehen ist. So sind darunter Personen zu verstehen, die „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Heimatlandes befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen...“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a). In Ziff. 2 desselben Absatzes wird präzisiert, dass begründete Furcht vor Verfolgung namentlich gegeben ist, wenn die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit geltend gemacht werden kann, sowie Massnahmen drohen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich für Liechtenstein ferner aus Art. 33 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1954 (Genfer Konvention).

Über die Gewährung oder Verweigerung von Asyl entscheidet nach Art. 21 Flüchtlingsgesetz (FlüG) die Regierung auf Antrag des zuständigen Amtes. Gegen die Entscheidung der Regierung kann binnen 14 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden (Art. 84 Abs. 2 FlüG).

Auf ein Gesuch auf Asyl wird indes durch Entscheid des zuständigen Amtes nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in ein Land ausreisen kann, in welchem bereits ein Asylgesuch hängig ist oder das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist und sie nicht zur Ausreise in ein Land zwingt, in welchem sie verfolgt oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt würde (Art. 25 Abs. 1 lit. c FlüG). Die vorsorgliche Wegweisung ist sofort vollstreckbar (Art. 30 Abs. 3 FlüG), es kann aber durch die asylsuchende Person innert 24 Stunden ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingereicht werden (Art. 90 Abs. 1 FlüG). Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat die zuständige Behörde sodann innert 48 Stunden zu entscheiden (Art. 90 Abs. 2 FlüG).

Im Berichtszeitraum sind keine Fälle zu verzeichnen, in denen gestützt auf den vorliegenden Artikel bzw. das diesbezügliche nationale Recht die Auslieferung verweigert bzw. von einer Abschiebung abgesehen werden musste, weil zu befürchten gewesen wäre, dass die auszuliefernde bzw. abzuschickende Person im Zielland Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausge-

setzt wäre. Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Rückübernahmen zwischen 2003 und 2007.

Tabelle 1: Rückübernahmen für den Zeitraum 2003-2007 nach Ländern

Rückschaffungen in folgende Länder	2003	2004	2005	2006	2007
Österreich	12	12	12	4	4
Schweiz	6	10	8	4	3
Deutschland	4	7	7	-	-
Belgien	-	-	-	-	3
Frankreich	1	-	1	-	-
Schweden	-	1	-	-	-
Total	23	30	28	8	10

Quelle: Ausländer- und Passamt (APA)

#### **Artikel 4**

*Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, Folter entsprechend der Definition von Art. 1 des Übereinkommens unter Strafe zu stellen.*

#### Strafgesetzbuch

Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist zunächst nach § 312 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB) unter dem Titel „Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen“ ausdrücklich unter Strafe gestellt. Ergänzend kann der Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung §§ 83 bis 90 StGB zur Anwendung gelangen. Der hier besonders interessierende § 312 StGB lautet:

„1) Ein Beamter, der einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist ein Beamter zu bestrafen, der seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat seine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu bestrafen.“

Diese Bestimmung stellt als Täter aber nur auf den folternden Beamten ab, andere (folternde) Personen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen. Soweit nicht die Sonderbestimmung des § 312 StGB zur Anwendung gelangt, werden die vom Überein-

kommen behandelten Fälle von den Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Integrität erfasst.

§ 12 StGB stellt ferner die Teilnahme (Anstiftung, Gehilfenschaft) an solchen Delikten unter Strafe. Die erwähnten strafbaren Handlungen unterliegen der ordentlichen Verjährung, welche in der Regel – je nach Schwere der Strafdrohung – 1 bzw. 10 Jahre beträgt (§ 57 Abs. 2 StGB). Im Fall des § 312 StGB beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

### Disziplinarrecht

Disziplinarmaßnahmen wurden vom früheren Beamten-gesetz bzw. werden seit 1. Juli 2008 im neuen Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonal-gesetz; StPG) geregelt. Das bis 30. Juni 2008 geltende Beamten-gesetz sah nach Einlei-tung eines Disziplinarverfahrens in seinem Art. 9d die Möglichkeit der vorläufigen Ein-stellung im Amt vor, falls die Einleitung eines Entlassungsverfahrens begründet er-scheint oder bei anderen Vorwürfen gegen den Beamten oder Angestellten, wenn eine weitere Tätigkeit den ordnungsgemässen Betrieb einer Amtsstelle stören würde oder für den Beamten oder Angestellten nicht zumutbar wäre. Im neuen Staatspersonalge-setz, welches am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, ist die Möglichkeit der vorläufigen Freistellung eines Angestellten vorgesehen, wenn genügend Hinweise für das Vorlie- gen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen (lit. a), wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet wurde (lit. b) oder wenn es das öffentliche Interesse erfordert (lit. c). Als weitere Massnahme zur Sicherung der Aufgabenerfüllung sieht das neue StPG insbesondere die Zuweisung an- derer Aufgaben, die Versetzung oder die Rückversetzung (Art. 49 Abs. 2 Ziff. d StPG) vor. Als leichtere Massnahmen sieht das Gesetz die Ermahnung, den schriftlichen Ver- weis sowie die Kürzung der Besoldung von höchstens 30 % während längstens 3 Jahren vor. Schliesslich kann das Dienstverhältnis beendet werden.

### Fälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Fälle von Folter und unmenschlicher oder erniedri- gender Behandlung gemeldet. Hingegen sind folgende Fälle, welche zu Anzeigen bzw. Beschwerden gegen Sicherheitsbeamte führten, zu vermelden:

Im Jahr 2001 wurde ein Disziplinarverfahren gegen einen Gefängnisbeamten aufgrund von unangebrachtem Verhalten (insbesondere verbalem Druck) gegenüber einem Häftling eingeleitet. Dieses Verfahren führte nicht nur zur sofortigen Beurlaubung des betroffenen Beamten, sondern auch zu dessen vorübergehender Versetzung in einen anderen öffentlichen Dienst (für zwei Jahre).

Im Jahr 2005 lag zunächst eine Anzeige gegen Beamte der Landespolizei wegen Kör- perverletzung und Freiheitsberaubung vor. Der die Anzeige erstattende Bürger hatte diesbezügliche Vorwürfe im Rahmen einer Befragung durch die Landespolizei erhoben. Noch vor einer Einleitung von gerichtlichen Vorerhebungen konnte die Anzeige durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt werden, da der Anzeigenerstatter in einer späte- ren Vernehmung klarstellte, dass er sich die Verletzung an seinem Daumen selbst im Zuge der Zerstörung von Mobiliar zugezogen hatte und von den amtshandelnden Poli- zisten im Übrigen auch korrekt behandelt worden war.

Im Jahr 2006 wurden zwei Beamte der Landespolizei der „Fahrlässigen Verletzung der Freiheit der Person“ bezichtigt: Der Anzeigerstatter setzte sich gegen den zwangsweisen Zuschnitt seiner Hecke dermassen zur Wehr, dass er von den Beamten zum Polizeiposten gebracht wurde, wo er nach erfolgter Einvernahme auch umgehend wieder entlassen wurde. Die Strafanzeige wurde seitens der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, nach Erhebung eines Fortsetzungsantrages durch den Anzeigerstatter wurde durch den zuständigen Untersuchungsrichter ein Untersuchungsverfahren durchgeführt, welches jedoch keine strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Beamten ergab. Das Verfahren ist inzwischen rechtskräftig eingestellt.

Eine weitere Anzeige wegen Freiheitsberaubung ist aus dem Jahr 2007 zu berichten. Der Anzeigerstatter warf den Beamten vor, die Dauer einer Vernehmung nach einem Verkehrsunfall sei angesichts der Verletzung unverhältnismässig lang gewesen. Das Verfahren wurde nach Durchführung einer Untersuchung eingestellt.

Schliesslich ist auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. Juni 2006 in Sachen Eugen von Hoffen gegen Liechtenstein hinzuweisen. Der Beschwerdeführer warf Liechtenstein insbesondere eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer sowie ein Verstoss gegen Art. 3 (Folterverbot) der Konvention vor. Er rügte in diesem Zusammenhang, er habe während der ersten eineinhalb Monaten seiner Untersuchungshaft von Mitte Mai bis Ende Juni das Fenster in seiner Gefängniszelle nicht öffnen können. Während der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK feststellte, wurde die Rüge des Verstosses gegen Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 der Konvention als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Gerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Untersuchungsrichter auf Beschwerde des Beschwerdeführers das Gefängnispersonal angewiesen habe, für eine angemessene Belüftung der Zelle besorgt zu sein. Ebenso erkannte der Gerichtshof ausreichende Gründe für die Haft als gegeben. Ferner hielt der Gerichtshof fest, dass die Zelle mit einem Belüftungssystem ausgestattet sei und der Beschwerdeführer täglich Hofgang an die frische Luft gehabt habe, was von letzterem denn auch nicht bestritten worden sei.

## **Artikel 5**

*Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, die Zuständigkeit ihrer Gerichte zur Verfolgung von Straftaten, die in Art. 4 genannt werden, zu begründen.*

Nach § 64 Abs. 1 Ziff. 6 StGB gelten liechtensteinische Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für im Ausland begangene Straftaten, wenn Liechtenstein zu deren Verfolgung verpflichtet ist. Nachdem sich aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 5 des Übereinkommens für Liechtenstein daraus selbst eine entsprechende Verpflichtung ergibt, ist eine Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der in Art. 5 erwähnten Fälle aufgrund von § 64 Abs. 1 Ziff. 6 StGB gegeben. Ungeachtet dessen sieht das Gesetz in den nachfolgend erwähnten Fällen seine Anwendbarkeit vor:

Gemäss § 63 StGB gilt das liechtensteinische Strafgesetzbuch auch für Taten, die auf liechtensteinischen Schiffen oder Luftfahrzeugen verübt werden, unabhängig davon, wo sich diese befinden.

Ferner ist auf Ziff. 3 der erwähnten Bestimmung zu verweisen, welche die Anwendung des Gesetzes auf liechtensteinische Beamte vorsieht, wenn diese strafbare Handlungen im Ausland begangen haben, und zwar unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts.

Demgegenüber sieht § 65 StGB die Anwendung des StGB vor für im Ausland begangene Strafen für liechtensteinische Staatsangehörige sowie für Personen, die aus einem anderen Grund als der Straftat nicht ausgeliefert werden können, wenn die begangene Handlung auch nach liechtensteinischem Recht strafbar ist (§ 65 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB).

## **Artikel 6**

*Artikel 6 beschäftigt sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Personen, welche der Vergehen nach Art. 4 des Übereinkommens beschuldigt werden und sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten.*

### Absatz 1 und 2

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bedürfen aufgrund ihrer direkten Anwendbarkeit keiner besonderen Umsetzung. Die zuständigen liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden ahnden Verstösse gegen das Folterverbot in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Übereinkommens und weiterer internationaler Abkommen, welche für Liechtenstein in Kraft getreten sind.

Wird eine Person im Ausland einer nach diesem Übereinkommen zu kriminalisierenden Handlung verdächtigt, so wird sie – ein entsprechendes Auslieferungsgesuch bzw. ein entsprechender Haftbefehl vorausgesetzt – in Liechtenstein festgenommen und in (vorläufige) Auslieferungshaft gestellt. Die Frage der Zulässigkeit der Auslieferungshaft wird in Art. 29 RHG geregelt. Eine Auslieferungshaft darf nach dessen Abs. 1 nur verhängt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland festgenommene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat. Die Auslieferung ist nach Abs. 2 sodann nur zulässig, sofern der Haftzweck nicht durch Anordnung der gerichtlichen Untersuchungs- oder Strafhaft erreicht werden kann. Die auszuliefernde Person ist vor der Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Sie ist ferner über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Obergericht beantragen zu können. Die Dauer der Auslieferungshaft darf 6 Monate nicht übersteigen (Abs. 4). Das Landgericht kann jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Dauer der Auslieferungshaft bis auf maximal ein Jahr erstrecken. Voraussetzung ist,

dass das Verfahren besondere Schwierigkeiten bietet oder einen besonderen Umfang aufweist. Ferner ist die Erstreckung bei Vorliegen eines Verbrechens (entspricht einer vorsätzlichen Straftat, welche mit lebenslänglicher oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; § 17 Abs. 1 StGB) möglich (Abs. 4). § 312 StGB als Grundtatbestand ist hiervon nicht erfasst, jedoch teilweise in seiner qualifizierten Form (Körperverletzung mit Dauerfolgen und Tod des Geschädigten).

Hinsichtlich der Dauer, während der eine Person, welche einer Straftat nach Art. 4 dieses Übereinkommens verdächtigt wird, festgehalten werden darf, ist ferner auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, welches für Liechtenstein am 26. Januar 1970 in Kraft getreten ist, hinzuweisen. Dessen Art. 16 Abs. 4 begrenzt die vorläufige Auslieferungshaft (d.h. bis zum Eingang eines förmlichen Auslieferungsersuchens) auf 40 Tage. Einer nach den Bestimmungen des Übereinkommens inhaftierten Person kommen dieselben Rechte wie den übrigen Untersuchungsgefangenen zu.

### Absatz 3

Wie bereits zu Art. 2 dargelegt, ist nach § 137 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 81 sowie Art. 87 des Strafvollzugsgesetzes der schriftliche wie auch der mündliche Verkehr mit der konsularischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verhaftete besitzt bzw. – im Fall der Staatenlosigkeit – in dem er sich gewöhnlich aufhält, gewährleistet. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich für Liechtenstein im Übrigen auch aus Art. 36 lit. b und c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, welches für Liechtenstein am 19. März 1967 in Kraft getreten ist.

### Absatz 4

Art. 28 RHG sieht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit vor, dem Staat, in welchem eine strafbare Handlung begangen worden ist, die Auslieferung der im Inland festgenommenen verdächtigten Person anzubieten. Bis zur Entscheidung, ob die Auslieferung verlangt wird, kann die auszuliefernde Person in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden. Dem ersuchenden Staat ist eine angemessene Frist bis zum Einlangen des Auslieferungsersuchens einzuräumen. Nach deren Ablauf oder bei Verzicht des angefragten Staates auf Auslieferung ist die in Auslieferungshaft befindliche Person unverzüglich zu enthaften.

Es sind keine Fälle zu verzeichnen, in denen die vorliegend behandelten Bestimmungen zur Anwendung gelangt sind.

## **Artikel 7**

*Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten – ausser im Fall der Auslieferung – immer ein Strafverfahren zu eröffnen, wenn die Zuständigkeit hierfür gegeben ist.*

### Absatz 1

Wie bereits zu Art. 5 des Übereinkommens dargelegt, ist die Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte in den in Art. 5 und 7 genannten Fällen gegeben. Die Möglichkeit der Übernahme eines ausländischen Strafverfahrens für den Fall, dass eine beschuldigte Person nicht ausgeliefert wird, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 60 RHG.

### Absatz 2

Wie zu Art. 4 des Übereinkommens dargelegt, handelt es sich bei Verstössen gegen das Folterverbot nach liechtensteinischem Recht um Straftaten, welche von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgen sind. Dies ergibt sich aus dem so genannten Legalitätsprinzip gemäss § 21 Abs. 1 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet ist, alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amtes wegen zu verfolgen.

Die Anforderungen an den Nachweis einer Straftat sind grundsätzlich unabhängig von den Gründen, welche zu einer Strafverfolgung Anlass gegeben haben, d.h. sowohl für Strafverfolgung nach Art. 4 wie auch nach Art. 7 gelten dieselben Beweisanforderungen.

### Absatz 3

Jede angeschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Verfahren, ungeachtet der Straftaten, deren sie beschuldigt wird. Hinzuweisen ist zunächst auf die von Liechtenstein ratifizierte Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, welche in ihrem Art. 6 ein Recht auf ein faires Verfahren statuiert und welche in Liechtenstein direkt anwendbar ist. Die erwähnte Bestimmung garantiert insbesondere das Recht des Beschuldigten, persönlich am Verfahren teilzunehmen, welches wiederum insbesondere das Recht, sich selbst zu verteidigen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen, mit umfasst. So sieht § 195 StPO vor, dass Zeugen und Sachverständige in Anwesenheit des Angeklagten anzuhören sind. Ferner kann der Angeklagte nach Anhörung eines jeden Zeugen oder Angeklagten auf die Aussagen desselben entgegen (§ 196 Abs. 4 StPO). Sodann garantiert Art. 6 EMRK das Prinzip der Waffengleichheit, vorab für die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren. Indes muss sich der Beschuldigte auch im Untersuchungsverfahren wirksam verteidigen können. Die erwähnte Bestimmung garantiert ferner insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör. Schliesslich ist auf Art. 6 Abs. 2 EMRK hinzuweisen, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Das Recht auf Verteidigung wird einerseits in Art. 33 Abs. 3 der Landesverfassung, andererseits in § 24 Abs. 1 der Strafprozessordnung gewährleistet. § 26 Abs. 2 StPO gewährleistet das Recht auf einen unentgeltlichen Verteidiger, sollte die beschuldigte Person nicht in der Lage sein, die entsprechenden Kosten ohne Beeinträchtigung der für eine einfache Lebensführung notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen. Ge-

mäss dem jüngst eingefügten § 128a StPO ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Verdacht und den Grund der Festnahme sowie darüber zu unterrichten, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen und er das Recht hat, nicht auszusagen (§ 23 Abs. 4 StPO).

## **Artikel 8**

*In Artikel 8 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Folter und damit zusammenhängende Straftaten als eine auslieferungsfähige Straftat anzuerkennen.*

Sämtliche Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind unmittelbar anwendbar. Sämtliche Absätze können – ohne Rücksicht auf staatsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen – als Rechtsgrundlage für die Auslieferung von Personen, die einer Straftat nach Art. 4 des vorliegenden Übereinkommens verdächtig bzw. beschuldigt werden, herangezogen werden.

Dessen ungeachtet ist eine Auslieferung einer der Folter bzw. des Verstosses gegen die entsprechenden Strafbestimmungen beschuldigten Person unabhängig von staatsvertraglichen Regelungen möglich. Das bereits erwähnte Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (RHG) vom 15. September 2000 regelt die Voraussetzungen, unter welchen eine beschuldigte Person an einen anderen Staat ausgeliefert werden kann, auch wenn mit dem entsprechenden Staat keine diesbezüglichen staatsvertraglichen Vereinbarungen bestehen (Art. 10 ff. RHG). Die im Kommentar zu Art. 4 genannten Straftaten sind einer Auslieferung nach RHG zugänglich. Art. 11 RHG definiert zweifelsfrei, welche Straftaten der Auslieferung unterliegen.

Sodann ist auf das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten vom 20. Oktober 2004 (ZIGG) hinzuweisen, welches in seinem Art. 7 u.a. auch die Möglichkeit der Überstellung von Landesangehörigen vorsieht, was nach Art. 12 RHG ohne deren explizite Zustimmung nicht möglich ist.

Wie in den Bemerkungen zu Art. 6 des Übereinkommens festgehalten, hat Liechtenstein das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, welches für Liechtenstein am 26. Januar 1970 in Kraft getreten ist, ratifiziert. Mit Österreich, den Niederlanden sowie dem Vereinigten Königreich bestehen bilaterale staatsvertragliche Vereinbarungen betreffend die Erleichterung der Anwendbarkeit des Europäischen Auslieferungsabkommens bzw. über die Ausdehnung von dessen Anwendungsbereich auf abhängige Gebiete der Niederlande bzw. des Vereinigten Königreichs. Ausserdem bestehen Auslieferungsverträge mit Belgien sowie den Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1936.

Im Berichtszeitraum wurden keine Auslieferungsbegehren im Sinne des vorliegenden Artikels gestellt.

## **Artikel 9**

*In Artikel 9 werden die Vertragsstaaten zu gegenseitiger Rechtshilfe im Bereich der Strafverfolgung von Folter und damit zusammenhängender Straftaten verpflichtet.*

Wie erwähnt regelt das Gesetz über die internationale Rechtshilfe vom 15. September 2000 unabhängig vom Vorliegen eines Staatsvertrages die Voraussetzungen, unter denen Rechtshilfe in den nach Art. 4 des Übereinkommens zu kriminalisierenden Handlungen gewährt wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Liechtenstein Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist, das für Liechtenstein am 26. Januar 1970 in Kraft getreten ist. Sodann ist der zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag vom 8. Juli 2002 betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen zu erwähnen.

## **Artikel 10**

*Artikel 10 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, insbesondere Medizinalpersonal, Strafvollzugsmitarbeiter, Mitarbeiter der Justiz sowie andere Personen auszubilden.*

Die liechtensteinischen Sicherheitskräfte werden während 3 Monaten in der Behandlung und Betreuung von Strafgefangenen und anderen Personen, welche sich in ihrem Gewahrsam befinden, ausgebildet. Diese Ausbildung beinhaltet auch das Studium der verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche im erwähnten Zusammenhang von Bedeutung sind. Dazu gehören nebst den Konventionen gegen Folter insbesondere das Strafgesetz, das Strafprozessrecht sowie das Strafvollzugsgesetz. Selbstverständlich bilden diese auch Gegenstand der Ausbildung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten. Bis dato existiert kein besonderes Ausbildungsprogramm für medizinische Berufe. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine interne Dienstanweisung der Landespolizei festlegt, wie bei Festnahme und Inhaftierung vorzugehen ist. Darin wird insbesondere auch auf die Rechte der Festgenommenen (Recht auf Anwalt und konsularischen Schutz etc.) hingewiesen.

## **Artikel 11**

*Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, ihre Einvernahmehethoden sowie die Praxis des Strafvollzugs regelmässigen Überprüfungen zu unterziehen, um Folter und andere grausame oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.*

### Grundsätze des Strafvollzugs

Im vorliegenden Zusammenhang erfolgen vorab einige Bemerkungen zu den besonderen örtlichen und räumlichen Verhältnissen, welche im liechtensteinischen Strafvollzug aufgrund der Kleinheit des Landes herrschen.

Das Gefängnis Vaduz ist die einzige Einrichtung im Fürstentum Liechtenstein, in der Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene sowie ausländische Staatsangehörige, die nach ausländerrechtlichen Bestimmungen inhaftiert sind, untergebracht werden können. Die offizielle Kapazität beträgt 20 Personen. Die Belegung ist stark schwankend. Die maximale Kapazität wurde in den letzten Jahren nie erreicht. Es bestehen 16 Einzelzellen sowie 2 Doppelzellen. Daneben bestehen im polizeilichen Bereich eine Aufnahmezelle sowie eine Sicherheitszelle (mit Videoüberwachung), welche allerdings nur für die kurzfristige Unterbringung, etwa von stark alkoholisierten Personen, benützt wird. Die durchschnittliche Grösse der Zellen beträgt ca. 9 bis 10.5 m<sup>2</sup>.

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die zwischen 2003 und 2007 inhaftierten Personen im Gefängnis Vaduz.

Tabelle 2: Inhaftierte Personen und Hafttage

	2003	2004	2005	2006	2007
Inhaftierte Personen	186	160	130	98	80
davon Frauen	7	10	5	18	4
davon Männer	179	150	125	80	76
Hafttage	4'723	2'649	2'713	3'193	2'696
davon Frauen	284	146	10	122	154
davon Männer	4'439	2'503	2'703	3'071	2'542

Quelle: Gefängnis-Rechenschaftsberichte 2003-2007

Im Gefängnis Vaduz werden in der Regel nur Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren vollzogen. Personen, die zu mehr als zwei Jahren Haft verurteilt werden, verbüssen ihre Strafe aufgrund eines Staatsvertrags zwischen Liechtenstein und Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 4. Juli 1982 in einer Einrichtung in Österreich.

Die Häftlinge in Vaduz haben grundsätzlich sieben bis acht Stunden pro Tag Zugang zu zwei Gemeinschaftszimmern (einer Bibliothek [auch mit fremdsprachigen Büchern] und einem Spiel-/Sportzimmer). Zudem stehen zwei Computer und Fitnessgeräte zur Verfügung. Einschränkungen sind bei besonderen Vorkommnissen möglich. Die Frauenabteilung ist von der Männerabteilung getrennt. Im Hof bestehen für männliche Gefangene zusätzlich Bewegungsmöglichkeiten im Freien. Der Hof ist für verschiedene Spiele ausgestattet. Für weibliche Gefangene besteht diese Möglichkeit vorerst nur auf der Dachterrasse des Gefängnisses. Diese Massnahme wurde zum Schutz derselben vor (verbalen) Belästigungen durch männliche Insassen eingeführt (ein Teil der Zellen ist mit hofseitigen Fenstern ausgestattet).

Ergänzend sei im Hinblick auf die Haftbedingungen minderjähriger Häftlinge festgehalten, dass in Liechtenstein keine gesonderten Haftanstalten im Bereich des Jugendstrafvollzugs existieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Jugendliche in Liechtenstein

nur äusserst selten in Haft genommen werden. Im Berichtszeitraum sind keine Fälle von Inhaftierung von Minderjährigen zu verzeichnen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Überstellung in eine besondere Anstalt im Rahmen des bereits erwähnten Vertrages mit Österreich über die Unterbringung von Häftlingen.

Die Grundsätze über die Behandlung von Strafgefangenen sind im novellierten Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, geregelt. Das Gesetz hält zunächst fest, dass Gefangene mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln sind (Art. 21 Abs. 1). Das Gesetz regelt weiter die Voraussetzungen, unter welchen dem einzelnen Gefangenen Vergünstigungen gewährt werden dürfen (Art. 22), den Besitz von Gegenständen und Bezug von Bedarfsgegenständen (Art. 30 und 31) sowie etwa die Grundsätze der Verpflegung (Art. 35). Weiter enthält das Gesetz Bestimmungen über die Art der Unterbringung (Art. 37), die Hygiene (Art. 39) sowie über die Bewegung im Freien (Art. 40) und die Arbeitspflicht (Art. 41 ff.). Sodann werden die erzieherische (Art. 52 ff.), die ärztliche (Art. 62 ff.) sowie die soziale Betreuung (Art. 74) und Seelsorge (Art. 75) der Gefangenen geregelt. Das Gesetz enthält des Weiteren Bestimmungen über den Verkehr mit der Aussenwelt (Art. 76 ff., Schriftverkehr, Telefon, Besuche). Auf einzelne Regelungen über den Verkehr mit der Aussenwelt soll an dieser Stelle näher eingegangen werden, weil die Möglichkeit, mit der Aussenwelt in Kontakt zu treten, bei der Bekämpfung von Folter sowie grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von zentraler Bedeutung ist.

Das Strafvollzugsgesetz garantiert in Art. 81 Abs. 1 grundsätzlich das Recht des Strafgefangenen, Schreiben in einem verschlossenen Umschlag an öffentliche Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen zu richten. Die Strafgefangenen werden auf dieses Recht in einem Merkblatt, das ihnen zusammen mit weiteren Unterlagen beim Eintritt in die Vollzugsanstalt übergeben wird, aufmerksam gemacht. Seit 2007 stehen diese Dokumente in deutscher, englischer, französischer, italienischer, albanischer, polnischer, serbischer, türkischer und russischer Sprache zur Verfügung. Als öffentliche Stelle gelten nebst nationalen Institutionen insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Ausschuss gemäss Europäischem Übereinkommen zur Verhütung von Folter (CPT), weitere internationale Gerichte (etwa ICC) sowie die konsularische Vertretung des Heimatstaates eines ausländischen Strafgefangenen. Schreiben an öffentliche Stellen dürfen nur im Fall eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfbar Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden (Art. 81 Abs. 2 StVG). Schreiben an Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen oder Schreiben dieser Stellen oder Schreiben von öffentlichen Stellen dürfen nur in den in Art. 81 Abs. 2 StVG genannten Fällen in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden. Bei begründetem Verdacht, dass auf dem Schreiben der falsche Absender angegeben ist (Art. 81 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 StVG), der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt (Ziff. 2) oder der Inhalt des Schreibens einen Straftatbestand verwirklicht (Ziff. 3), darf die Sendung in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden. Gelesen werden darf das Schreiben nur in den beiden letztgenannten Varianten gemäss Ziff. 2 und 3. Soweit sich der Verdacht bestätigt, sind Schreiben zurückzubehalten. Dabei ist

nach Art. 80 Abs. 2 StVG nebst dem Strafgefangenen auch die in Art. 81 Abs. 1 StVG genannte Stelle, an die das Schreiben gerichtet war, über die Zurückbehaltung des Schreibens zu informieren. Die Mitteilung kann unterbleiben, sofern sie den Zweck der Zurückbehaltung beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste zwei Mal pro Monat eine Sprechstunde für Insassen des Landesgefängnisses durchführt. Diese Tätigkeit findet ihre Grundlage in Art. 62 ff. StVG. Es werden dabei individuelle Probleme und Konflikte thematisiert und bearbeitet. Durchschnittlich vier Insassen pro Sprechstunde nützen dieses Angebot. Ausserdem besteht jeden zweiten Donnerstag die Möglichkeit, seelsorgerische Betreuung in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 75 StVG). Weiter findet eine sozialarbeiterische Betreuung der Insassen durch die Bewährungshilfe statt, welche über einen Leistungsvertrag zwischen der Bewährungshilfe und dem Amt für Soziale Dienste abgesichert ist. Die sozialarbeiterischen Tätigkeiten sind in Art. 74 StVG geregelt und umfassen eine Vernetzung der Insassenbetreuung unter Berücksichtigung der klientenbezogenen und organisatorischen Aspekte von Finanzen und Versicherungen sowie die Entlassungsbetreuung.

#### Nationaler Präventionsmechanismus

Auf der Ebene der Prävention ist zunächst erneut darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OP-CAT) ratifiziert hat. Es ist für Liechtenstein am 3. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Anlässlich der Totalrevision und in Umsetzung des erwähnten Fakultativprotokolls wurde in Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes die Einrichtung einer Vollzugskommission zum Strafvollzug vorgesehen. Aufgabe der Kommission ist es, „sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung von Strafgefangenen, zu überzeugen.“ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Regierung für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestellt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (Abs. 2). Mindestens zwei Mitglieder der Kommission dürfen nicht im Dienst der Landesverwaltung stehen, mindestens zwei Mitglieder müssen weiblich sein. Alle Mitglieder müssen Verständnis für den Vollzug von Freiheitsstrafen erwarten lassen (Abs. 3). Die Kommission ist interdisziplinär besetzt (Anwälte, Ärzte, Sozialarbeiter sowie Strafrechts- bzw. Strafvollzugsspezialisten). Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie hat einmal in jedem Quartal das Landesgefängnis unangemeldet zu besuchen. Nach jedem Besuch hat sie der Regierung innert 14 Tagen schriftlich zu berichten. Es steht ihr frei, darüber hinaus weitere Besuche durchzuführen. Sie kann Auskünfte über die Strafgefangenen sowie Einsicht in die Vollzugsunterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, ohne Anwesenheit weiterer Personen mit den im Landesgefängnis untergebrachten Häftlingen zu sprechen (Abs. 5). Die Tätigkeit der Vollzugskommission beschränkt sich nicht auf Personen im Strafvollzug, sondern befasst sich auch mit Untersuchungshäftlingen

(§ 133 Abs. 4 StPO erklärt das StVG diesbezüglich für anwendbar) und anderen im Landesgefängnis inhaftierten Personen. Die Vollzugskommission amtet auch als nationaler Präventionsmechanismus im Sinne von Teil IV des Fakultativprotokolls und erfüllt die in Art. 18 bis 23 OP-CAT genannten Anforderungen.

## **Artikel 12**

*Artikel 12 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unverzüglich eine unabhängige Untersuchung durchführen, sobald sie den Verdacht hegen, es sei gegen das Folterverbot oder das Verbot der grausamen und unmenschlichen Behandlung oder Strafe verstossen worden.*

Gemäss § 21 StPO ist die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, bei Vorliegen hinreichender Hinweise, welche einen Verdacht auf Vorliegen einer gemäss dieser Konvention unter Strafe zu stellenden Handlung ergeben, von Amtes wegen zu verfolgen. Des Weiteren ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, alle an sie gelangenden Strafanzeigen von Amtes wegen zu verfolgen (§ 56 StPO). Anzeigen bzw. Beschwerden wegen Folterungen – die entsprechenden Straftatbestände gelten als Officialdelikte, welche von Amtes wegen zu verfolgen sind – werden als formelle Strafverfahren durch die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter) geführt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 4 und 13 verwiesen.

## **Artikel 13**

*Unter diesem Artikel müssen die Vertragsstaaten jeder Person das Recht garantieren, Anzeige wegen Folter oder grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe zu erstatten. Ausserdem müssen sie eine unabhängige Untersuchung und den Schutz des Opfers bzw. von Zeugen garantieren.*

Nach § 55 Abs. 1 StPO ist jede Person, die von einer strafbaren Handlung, die von Amtes wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erhält, berechtigt, diese anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige sind nach Satz 2 der erwähnten Bestimmung nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch der Untersuchungsrichter und die Sicherheitsbehörden verpflichtet. Der Staatsanwalt ist nach § 56 StPO verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntnis gelangten Spuren solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen. Sämtliche Straftatbestände, unter die Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung fallen, sind von der erwähnten Bestimmung des § 55 StPO erfasst.

Beschliesst die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen bzw. die Anzeige zurückzulegen, so hat das Opfer – dem im liechtensteinischen Strafprozess die Rechtsstellung eines Privatbeteiligten (§ 32 StPO) zukommt – das Recht, die Strafverfolgung anstelle des Staatsanwaltes als Subsidiarankläger fortzusetzen, indem es binnen 14 Tagen nach

seiner Verständigung beim Landgericht den Antrag auf Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung stellt oder die Anklageschrift einbringt (§ 173 StPO). Über die Zulässigkeit des erwähnten Antrags entscheidet das Obergericht unter Ausschluss eines weiteren Rechtszugs.

Des Weiteren ist auf das Recht zur Beschwerdeführung hinzuweisen, das in Art. 43 LV garantiert wird. Danach ist jeder Landesangehörige „berechtigt, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetzes- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzuges entgegensteht.“ Das vom Übereinkommen verlangte Recht zur Beschwerdeführung wird bereits auf Verfassungsstufe gewährleistet. Dieses Recht steht in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nur liechtensteinischen Staatsangehörigen zu, sondern allen Personen, die der liechtensteinischen Gesetzgebung unterstehen. Konkretisiert wird dieses Recht einerseits im bereits erwähnten Art. 114 StVG, der das Recht auf Beschwerdeführung der Gefangenen gegen ihre Rechte betreffende Entscheidungen oder Anordnungen und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten regelt. Ferner kann nach § 239 Abs. 2 StPO im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens beim Fürstlichen Obergericht Beschwerde geführt werden, wenn der Gefangene etwa bei Festnahme ungebührlich behandelt wurde, was selbstverständlich auch den gravierenden Vorwurf der Folter mit einschliesst.

Besonderen ausserprozessuale Schutzprogramme für Zeugen existieren nicht. Im Zuge einer Teilrevision der Strafprozessordnung im Jahr 2004 (LGBl. 2004 Nr. 236, in Kraft seit 1. Januar 2005) wurde indes die Rechtsstellung und der Schutz von Zeugen im Prozess verbessert. So wurde ein verfahrensrechtlicher Anspruch auf respektvollen Umgang und grösstmögliche Schonung festgeschrieben. Die Revision zielte vor allem auf die Interessen jugendlicher Opfer und Opfer von Sexualdelikten ab. Sie ist aber grundsätzlich auch einer Anwendung bei Opfern von Folter zugänglich. Wichtigste Errungenschaft der Gesetzesrevision ist die Möglichkeit der schonenden Vernehmung (§ 115a Abs. 1 und 2 StPO). Dabei können schutzbedürftige Zeugen räumlich getrennt vom Täter befragt werden. Opfern bzw. Zeugen wird dadurch eine direkte Konfrontation mit dem Täter erspart. Gleichzeitig bleiben die Verteidigungsrechte des Täters gewahrt. Zudem wurden die Aussageverweigerungsrechte erweitert. Damit wird u.a. gewährleistet, dass besonders schutzwürdige Opfer in der Regel nur einmal vor Gericht erscheinen müssen und somit bestmöglich geschont werden. Das Gesetz sieht ferner in § 119a StPO vor, dem Zeugen zu gestatten, Fragen nach seinem Namen und anderen Angaben zur Person und solche Fragen, deren Beantwortung darauf Rückschlüsse zulässt, nicht zu beantworten, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Zeuge sich oder einen Dritten durch deren Beantwortung einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde. Schliesslich sieht § 197 StPO vor, dass der Vorsitzende die Angeklagten ausnahmsweise während der Anhörung eines Zeugen abtreten lassen kann. Der Angeklagte muss im

Anschluss darüber orientiert werden, was in seiner Abwesenheit geschehen ist, insbesondere ist er über den Inhalt der Befragung des Zeugen in Kenntnis zu setzen.

Nach Art. 93 lit. c LV obliegt der Regierung die Überwachung der Gefängnisse und die Oberaufsicht über die Behandlung der Untersuchungshäftlinge und Sträflinge. Damit die Regierung auch unabhängig über die Vorkommnisse im Landesgefängnis informiert wird, wurde unter anderem die im Art. 17 StVG genannte Vollzugskommission eingeführt.

#### **Artikel 14**

*Artikel 14 garantiert Opfern von Folter das Recht, angemessenen Schadenersatz und Genugtuung zu erlangen.*

Art. 32 Abs. 3 der Landesverfassung bestimmt, dass ungesetzlich oder erwiesenermaßen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte Anspruch auf volle vom Staat zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung haben.

Das Recht auf eine Entschädigungsleistung für erlittene Folter wird ferner im Gesetz über die Amtshaftung konkretisiert und gewährleistet. Dessen Art. 3 Abs. 1 statuiert eine Haftung des öffentlichen Rechtsträgers für Schäden, die seine als Organe handelnden Personen in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Das Amtshaftungsgesetz findet ausdrücklich auch Anwendung auf Fälle der erwiesenermaßen unschuldigen Tötung und Verletzung sowie auf ungesetzlich oder erwiesenermaßen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte (Art. 14).

Die Entschädigungsansprüche sind nach Art. 11 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes beim Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, geltend zu machen. Anerkennt dieser den Anspruch nicht binnen 3 Monaten nach deren Anmeldung, so steht der Weg der zivilrechtlichen Klage gegen den Rechtsträger beim Fürstlichen Obergericht als erster Instanz offen (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz). Bürgerliches Recht (Art. 3 Abs. 4 leg. cit.) sowie die Zivilprozessordnung (Art. 11 Abs. 1 leg. cit.) finden Anwendung, soweit das Amtshaftungsgesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

Da in der Berichtsperiode sowie in den Perioden davor keine Folterungen zu verzeichnen waren, existiert kein besonderes Rehabilitationsprogramm. Hinzuweisen ist jedoch auf das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. Juni 2007 (Opferhilfegesetz). Dieses gewährt Opfern von Straftaten Anspruch auf angemessene medizinische, psychologische, soziale, juristische und materielle Hilfeleistung durch die staatlichen Opferhilfestellen.

## **Artikel 15**

*Artikel 15 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Aussagen, welche unter Folter erfolgten, in keinem Verfahren verwendet werden dürfen, ausser im Verfahren gegen die der Folter beschuldigten Person.*

Nach § 151 StPO dürfen bei der Vernehmung von Beschuldigten weder Versprechungen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Daraus ergibt sich, dass Aussagen eines Beschuldigten, welche durch Folter zustande gekommen sind, in keinem gerichtlichen Verfahren verwertbar sind. Ein entsprechendes Verwertungsverbot ergibt sich im Übrigen auch aus der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Übereinkommens. Ein Verstoss gegen dieses Verwertungsverbot kann im Rechtsmittelverfahren als prozessualer Nichtigkeitsgrund (§ 220 Ziff. 6 und 7 StPO) geltend gemacht werden.

Die Frage der Zulässigkeit von „derivative evidence“, das heisst die Frage, ob Beweise, die erst aufgrund von unzulässigen und deshalb dem Verwertungsverbot unterliegenden Beweisen entdeckt wurden (sog. Frage nach der Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten), verwertet werden dürfen, ist international strittig und in Liechtenstein soweit ersichtlich nicht höchstrichterlich entschieden.

## **Artikel 16**

*Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe zu verbieten.*

Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 4 dargelegt, verwenden die Bestimmungen des nationalen Rechts den in Art. 1 des Übereinkommens definierten Begriff der Folter nicht, sondern weisen aufgrund ihres Wortlautes einen weiteren Anwendungsbereich auf, der auch die in Art. 16 erwähnten anderen Handlungen, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, mit einschliesst. Es wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln, insbesondere Art. 11 des Übereinkommens hinsichtlich der Strafvollzugsbedingungen, verwiesen.